



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. März 2014
(OR. en)**

8367/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0019 (NLE)**

JUSTCIV 82

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 5881/13 JUSTCIV 14

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Anhänge I, II und III des Beschlusses 2011/432/EU des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union
- Annahme

1. Am 29. Januar 2013 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Anhänge II und III des Beschlusses des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union unterbreitet.
2. Das Europäische Parlament wurde zu dem Vorschlag gehört und hat am 17. April 2013 seine Stellungnahme ¹ abgegeben.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat den Kommissionsvorschlag, wonach einige technische Änderungen an den Anhängen II und III des Beschlusses 2011/432/EU¹ vorgenommen werden sollen, geprüft. In Anbetracht der Bemerkungen, Vorschläge und Anträge, die vorgetragen bzw. gestellt wurden, ist der Kommissionsvorschlag leicht geändert worden.
4. Ferner hat sich gezeigt, dass infolge des Beitritts Kroatiens zur Union am 1. Juli 2013 auch Anhang I des Beschlusses 2011/432/EU geändert und Anhang III um Angaben zu Kroatien ergänzt werden muss.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Beschlusses.
6. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des vorgeschlagenen Beschlusses und ist weder durch den Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Vor diesem Hintergrund wird der AStV/Rat ersucht,
 - a) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Anhänge I, II und III des Beschlusses 2011/432/EU des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union in der Fassung des Dokuments 9264/13 JUSTCIV 112² anzunehmen;
 - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass die Genehmigungsurkunde nach Annahme des Beschlusses unverzüglich im Namen der Union hinterlegt wird.

¹ ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 39.

² Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteter Text.